

# DECKBLATT 2 ADLKOFEN - MATZENHOF (ABSCHNITT 2)

DATUM SEITE 22.07.2024 1 von 6

380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof, Ltg. Nr. B152

# Anlage 18.3: Ergänzung zum Artenschutzbeitrag

# FCS-Maßnahme "Lebensraumoptimierung für die Feldlerche"

# I. Gegenstand der Ergänzung

Im Rahmen der fortschreitenden Planung hat sich herausgestellt, dass die vorgesehene Maßnahme CEF 3 aufgrund der Ergebnisse der Potentialanalyse und von hieraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Flächenbeschaffung nicht rechtzeitig vollständig umsetzbar sein wird, jedenfalls wenn die Planfeststellungsbehörde eine höhere Anzahl betroffener Brutpaare als die Vorhabenträgerin unterstellt und gleichzeitig die detaillierten Vorgaben des Ministerialschreibens des StMUV (UMS) vom 22.02.2023 zugrunde gelegt werden..

Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Ausnahme vom Störungs- und Schädigungsverbot gegeben sind, wenn anstelle der Maßnahme CEF 3 eine bis auf räumliche und zeitliche Abweichungen wirkungsgleiche FCS-Maßnahme ("FCS 4") umgesetzt wird. Dies ist sowohl für die Feldlerche als auch die im Zuge der Maßnahme CEF3 mitbehandelten Arten Wiesenschafstelze und Wachtel der Fall.

Nachfolgend werden die Maßnahme und das Ergebnis der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen dargestellt.

# II. Maßnahmenblatt zur Maßnahme FCS 4

Bezeichnung der Baumaßnahme		Maßnahmennummer	
380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof	Maßnahmenblatt	FCS 4	
Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)	Lebensraumoptimierung für die Feldlerche	(CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)	
Lage der Maßnahme (Mast Nr.)	<b>Neubau:</b> 2-16, 17-39, 41-71, 75-106, 90-106, 110-139, 150-160, 144-165		
Konflikt- Nr.:	im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: <b>2.1-9</b> , <b>11</b> , <b>13-18</b> , <b>21</b> , <b>23</b> , <b>25</b> , <b>26</b> , <b>29-33</b> , <b>36</b> , <b>37</b> , <b>41-46</b> , <b>48</b> , <b>50-52</b>		

#### Beschreibung:

Beeinträchtigungen der Feldlerche durch Brutplatzverlust und bauzeitliche Störungen / Abstandsverhalten.

### **Eingriffsumfang:**

Dauerhafte Revierverluste der Feldlerche (abzüglich entlasteter Reviere durch Rückbau): **55** Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Störungen von Revieren der Feldlerche: **15** 

Bezeichnung der Baumaßnahme

380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof Teilabschnitt 2:

# Maßnahmenblatt

Lebensraumoptimierung für die

Maßnahmennummer

FCS 4

(CEF=Vorgezogene

Matzenhof (Nr. B152)		Feldlerche		artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
Begründung der Maßnahme				
		FCS Maßnahme		Natura 2000
☐ Eingriffsregelung:				
Schutzgut				
☐ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	La	ndschaft	☐ Klima	a/ Luft
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser	□ Во	den		
Maßnahme	im Ma	aßnahmenplan Blatt Nr.:		

#### Beschreibung/Ziel:

Zu kompensieren sind

- solange das Vorhaben besteht, 55 Revierverluste und zudem
- ab dem Jahr 2025 bis 1 Jahr nach der Baudurchführung, durch bauzeitliche Störungen bedingte 8 Revierverluste (aufgrund des räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Baumaßnahmen ist davon auszugehen, dass nur die Hälfte der 15 Reviere tatsächlich betroffen sein wird).

Primär ist trotz des Ausnahmeantrags ein Ausgleich der ökologischen Funktion in räumlichen Zusammenhang anzustreben. Aufgrund der Vielzahl an Betroffenheiten bzw. des großen Maßnahmenumfangs, der fachlichen Rahmenbedingungen für funktionsfähige Maßnahmen und der kleinteiligen Landschaftsstruktur in der Region ist davon auszugehen, dass der Suchraum für einen Teil der notwendigen Maßnahmen aufgeweitet werden muss. Die BKLS ist seit 2011 zum Zweck der Förderung von Naturschutz, Umweltschutz, Landschafts- und Gewässerpflege in Bayern tätig und von der Vorhabenträgerin für die Umsetzung der Maßnahme für die Feldlerche vorgesehen. Durch die von der BKLS vorgelegten Potentialanalyse für die Umsetzung der CEF Maßnahme ergibt sich – insbesondere bei strikter Anwendung des Ministerialschreibens des StMUV (UMS) - nur eine geringe Flächenverfügbarkeit. Hinzu kommt die ausgeprägte Ablehnung der im UMS-Schreiben beschriebenen Maßnahme 2.1.1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen durch den Flächenverlust in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Für die Sicherung und Umsetzung der Maßnahme ergibt sich daher ein erhöhter Bearbeitungsaufwand und -dauer. Diese Maßnahmen gelten folglich als FCS-Maßnahmen.

Vorwert der Fläche: Noch zu ermitteln (voraussichtlich Ackerfläche)

# Durchführung:

Für die Anforderungen an die Lage und Möglichkeiten für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern werden die detaillierten Vorgaben des UMS vom 22.02.2023 zugrunde gelegt. Diese Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen gelten zunächst auch für FCS 4 um deren Funktionsfähigkeit ohne Weiteres sicherstellen zu können. Die Maßnahme FCS 4 entspricht somit inhaltlich der in der Anlage 18.1 Tab. 6 dargestellten Maßnahme CEF 3 und stellt daher auch eine Aufwertung der Bruthabitate von Wiesenschafstelze und Wachtel dar. Der mögliche Maßnahmenträger (Bayerische Kulturlandstiftung) hat mittels GIS-Analysen bereits mögliche Flächen im näheren Umfeld auf deren Eignung als FCS-Maßnahmenflächen hin geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass die räumlichen Voraussetzungen (Abstände von Kulissen und Wegen/Straßen) nicht in ausreichendem Umfang gegeben sind. Die Vorhabenträgerin nimmt jedoch aufgrund ihr vorliegender Vorkommensdaten und anderer Projekte in der Region an, dass die im UMS genannten Voraussetzungen zwar grundsätzlich für die Gewährleistung einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit von CEF- (bzw. FCS-)Maßnahmen notwendig sind, dass im

Bezeichnung der Baumaßnahme

380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)

# Maßnahmenblatt

Lebensraumoptimierung für die Feldlerche

Maßnahmennummer

FCS 4

(CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)

vorliegenden Einzelfall jedoch von diesen Voraussetzungen begründet abgewichen werden kann, da entsprechende Mindestabstände in der Praxis z. T. unterschritten werden.

Sofern für Teilmaßnahmen (Maßnahmen zur Kompensation einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der (Gesamt-)Maßnahme FCS 4 von den im UMS genannten räumlichen (Abstände von Kulissen und Wegen/Straßen) Voraussetzungen begründet abgewichen wird, kann dies nur durch den Nachweis der Funktionsfähigkeit von Maßnahmenflächen mittels eines populationsbezogenen Monitorings erfolgen. Ab Herstellung der Maßnahmen erfolgt ein solches Monitoring nach den Methodenstandards von Südbeck et al. (2004) über mindestens drei Brutperioden. Die Wirksamkeit einer Maßnahmenfläche kann nur angenommen werden, wenn im Rahmen des Monitorings in mindestens der Hälfte der Untersuchungsjahre Brutvorkommen im geplanten Umfang auf den betroffenen Maßnahmenflächen festgestellt werden. Sollten sich vom UMS abweichende Maßnahmen innerhalb von 8 Jahren nach Baubeginn nicht als entsprechend funktionsfähig erweisen, werden alternativ Maßnahmen umgesetzt, die den Anforderungen des UMS entsprechen.

Maßnahmen sollten im Umfeld von 2 km (max. 6 km), möglichst im landschaftlichen Zusammenhang, stattfinden. Ist dies nicht möglich, kann der Suchraum ausschließlich für solche Maßnahmenflächen, die die Vorgaben des StMUV erfüllen im Einvernehmen mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde erweitert werden (Bezugsgröße ist jedenfalls die biogeografische Region).

Um eine zeitlichen Bezug zwischen Beeinträchtigung und Wirksamkeit von FCS-Maßnahmen zu gewährleisten und einer Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands für die Feldlerche nicht zu gefährden wird FCS 4 spätestens zehn Jahre nach Baubeginn, d.h. bis 2035 in Form von nachweislich funktionsfähigen Maßnahmen vollständig umgesetzt.

Es ist vorgesehen, diese Maßnahmen primär über eine institutionelle Sicherung (z. B. über die Kulturlandstiftung) bereitzustellen. Sollte dies nicht ausreichen werden auch weitere Möglichkeiten der Sicherstellung geprüft.

Der Stand der Umsetzung von FCS 4 und ggf. Monitoringergebnisse werden der Genehmigungsbehörde ab 2025 jährlich bis spätestens 31. Dezember in Form von kurzen Dokumentationen übermittelt. Diese Dokumentationen beinhalten (soweit möglich in Form von Stichpunkten oder Tabellen):

- Bis zur erstmaligen vollständigen Umsetzung aller Teilmaßnahmen:

Aussagen zu Methoden und Aufwand der Flächenakquise und zum entsprechenden Angebot

- ESRI-kompatible Shape-Datei, die alle Teilmaßnahmenflächen enthält
- Angaben zu Art und Lage für jede Einzelmaßnahme:
  - Lage der Fläche (Landkreis, Gemarkung, Flurstücksnummer)
  - Abstand der Fläche zum Vorhaben
  - Beschreibung der Maßnahme und Aussage zur Übereinstimmung mit den Vorgaben des StMUV
- Monitoringbericht (ab 2026) zu Maßnahmenflächen, die von den Abstandsregelungen des StMUV abweichen:
  - Aussagekräftiges Foto der Fläche bzw. Maßnahme
  - Name und Qualifikation der Erfasserin bzw. des Erfassers
  - Datum der Erfassungsdurchgänge und Wetter
  - Anzahl der nach Südbeck et al. (2004) festgestellten Brutvorkommen auf der Maßnahmenfläche

# Feldlerche (Alauda arvensis)

Europäische Vogelart nach VRL

# Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands als <u>fachliche</u> Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VRL

Aufgrund des großen Umfangs und der notwendigen räumlichen Nähe bzw. des Bezugs zum jeweiligen Baufortschritt bestehen Unsicherheiten bei der rechtzeitigen Funktionsfähigkeit von CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche. Maßnahmenbedarf ergibt sich aus den folgenden <u>anlagebedingten</u> Betroffenheiten (vgl. Anlage 18.1, Fußnoten 1-8 (auf S. 29-227):

- 2 Reviere im Abschnitt Adlkofen-Helmsdorf (Mast 2-16)
- 13 Reviere im Abschnitt Helmsdorf-Vilsbiburg (Mast 17-39)
- 10 Reviere im Abschnitt Binabiburg-Scherzlthambach (Mast 41-71)
- 18 Reviere im Raum Massing Unterdietfurt (Mast 75-106)
- 8 Reviere im Raum Wurmannsquick (Mast 110-139)
- 4 Reviere im Raum Tann (Mast 144-165)

Zusätzlich sind über den gesamten Trassenverlauf verteilt 15 Brutreviere der Feldlerche ausschließlich von <u>baubedingten</u> Beeinträchtigungen betroffen, die nicht bereits im Rahmen der 55 durch zusätzliche Kulissenwirkungen beeinträchtigten Reviere berücksichtigt wären. Maßnahmenbedarf ergibt sich aus den folgenden Betroffenheiten (vgl. Anlage 18.1, Fußnoten 1-8 (auf S. 29-227):

- 3 Reviere im Abschnitt Helmsdorf-Vilsbiburg (Mast 17-39)
- 3 Reviere im Abschnitt Binabiburg-Scherzlthambach (Mast 41-71)
- 4 Reviere im Raum Massing Unterdietfurt (Mast 75-106)
- 3 Reviere im Raum Wurmannsquick (Mast 110-139)
- 2 Reviere im Raum Tann (Mast 144-165)

Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Baumaßnahmen ist davon auszugehen, dass es nur die Hälfte dieser Reviere tatsächlich betroffen sein wird (s. Anlage 18.1, S. 154f). Folglich wird angenommen, dass das Schädigungsverbot von Lebensstätten bei der Feldlerche für 55 Brutreviere dauerhaft sowie für 8 Brutreviere temporär verletzt wird. Eine Ausnahmeprüfung und damit eine Prüfung bezüglich der Sicherung des Erhaltungszustands bei Verwirklichung des Vorhabens wird somit erforderlich.

Der Erhaltungszustand der Feldlerche ist in Bezug auf Status Brutvorkommen in der kontinentalen Region Bayerns ungünstig/schlecht. Folglich müssen als Voraussetzung für eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Hierzu werden geeignete FCS-Maßnahmen (Maßnahme FCS 4) ergriffen. Aufgrund ihrer Dimensionierung sollen sie die vorhabensbedingten Betroffenheiten ausgleichen. Der zeitliche Versatz zwischen Beeinträchtigung und Maßnahmenwirksamkeit wird sich nicht auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art auswirken, da insgesamt relativ wenige Brutpaare (55 + 8 Brutpaare im Verhältnis zu einem gesamtbayerischen Brutbestand von ca. 54.000-135.000) beeinträchtigt werden und mit geringer zeitlicher Verzögerung wirksame Maßnahmen für deren Kompensation umgesetzt werden.

Durch die geplante Gestaltung bzw. Optimierung von Habitaten für die Feldlerche (Maßnahme **FCS 4**), wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region nicht weiter verschlechtert und die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Es ist somit gewährleistet, dass sich auch der Erhaltungszustand der Populationen der Feldlerche in übergeordneten Regionen (Deutschland, Europa) nicht aufgrund des vorliegenden Projektes verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dadurch nicht behindert wird.

#### Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen in der KBR

Feldlerche (Alauda arvensis)	Europäische Vogelart nach VRL			
<ul><li>☒ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines</li><li>☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des E</li></ul>				
FCS 4 Lebensraumoptimierung für die Feldler Ausnahmevoraussetzung erfüllt:	rche			
Wachtel (Coturnix coturnix)	<b>Europäische Vogelart</b> nach VRL			
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Er Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs	rhaltungszustands als <u>fachliche</u> . 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VRL			
Aufgrund des großen Umfangs und der notwendigen räur Baufortschritt bestehen Unsicherheiten bei der rechtzeitig Feld- und wiesenbrütende Vogelarten. Maßnahmenbeda Artenschutzbeitrag S. 149) für 4 kartierte Wachtel-Revier	gen Funktionsfähigkeit von CEF-Maßnahmenflächen für urf ergibt sich aus den <u>anlagebedingten</u> Betroffenheiten (s.			
Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Baumaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes konstatieren lässt (s. Artenschutzbeitrag S. 149). Auch bei der Störung im Sinne des Gesetzes ist zu konstatieren, dass ein Ausweichen auf unbeeinträchtigte Bereiche grundsätzlich für das betroffene Brutrevier während der kurzzeitigen Baumaßnahmen (max. 1 Brutperiode) möglich ist (s. Artenschutzbeitrag S. 149).				
Folglich wird angenommen, dass keine Schädigung von Lebensstätten bei der Wachtel erfolgt, dies jedoch nicht ausgeschlossen werden kann und daher vorsorglich die Ausnahme beantragt wird. Eine Ausnahmeprüfung und damit eine Prüfung bezüglich der Sicherung des Erhaltungszustands bei Verwirklichung des Vorhabens wird somit nicht erforderlich.				
Durch die geplante Gestaltung bzw. Optimierung von Habitaten für die Feldlerche (Maßnahme <b>FCS 4</b> ), wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Wachtel-Population in der biogeografischen Region nicht weiter verschlechtert und die Verbesserung des Erhaltungszustands nicht behindert wird.				
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:				
☑ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit ung	günstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen			
keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung de Populationen in der KBR	s jetzigen ungünstigen Erhaltungszustands der			
⋈ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines güns	stigen Erhaltungszustands in der KBR			
☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich:				
Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ⊠ ja	□ nein			

Wiesenschafstelze (Motacilla flava)	Europäische Vogelart nach VRL
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSch	
Aufgrund des großen Umfangs und der notwendigen räumlichen Nähe bzw. des Baufortschritt bestehen Unsicherheiten bei der rechtzeitigen Funktionsfähigkeit v Feld- und wiesenbrütende Vogelarten. Maßnahmenbedarf ergibt sich aus den a Artenschutzbeitrag S. 149) für 5 kartierte Wiesenschafstelzen-Reviere.	von CEF-Maßnahmenflächen für
Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Baumaßnahmen ist jedoch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes konstatiere 149). Auch bei der Störung im Sinne des Gesetzes ist zu konstatieren, dass ein Bereiche grundsätzlich für alle betroffenen Brutreviere während der kurzzeitigen Baumaßnahmen (max. 1 Brutperiode) möglich ist (s. Artenschutzbe	en lässt (s. Artenschutzbeitrag S. Ausweichen auf unbeeinträchtigte
Folglich wird angenommen, dass keine Schädigung von Lebensstätten bei der V jedoch nicht ausgeschlossen werden kann und daher vorsorglich die Ausnahme Ausnahmeprüfung und damit eine Prüfung bezüglich der Sicherung des Erhaltundes Vorhabens wird somit nicht erforderlich.	beantragt wird. Eine
Durch die geplante Gestaltung bzw. Optimierung von Habitaten für die Feldlerch gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Wiesenschafstelzen-Populat Region nicht weiter verschlechtert und die Verbesserung des Erhaltungszustand	tion in der biogeografischen
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
⊠ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszu	stands der lokalen Populationen
⋈ keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des ietzigen ungünstigen.	Erhaltungszustands der

🗵 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der KBR

⊠ ja

□ nein

 $\hfill \square$  Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich:

Populationen in der KBR

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: